

**Auszug aus der Niederschrift  
über die 09. Sitzung der Bürgerschaft am 18.11.2021**

**Zu TOP : 7.2**

**Erhalt Stralsunder Flohmarkt**

**Einreicher: Michael Adomeit**

**Vorlage: kAF 0122/2021**

Anfrage:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, eine Lösung betreffend der Öffnungszeiten von Flohmärkten auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund zu finden?

Herr Tanschus beantwortet die kleine Anfrage wie folgt:

Gem. § 5 Absatz 1 Nr. 2 Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FTG M-V) sind an Sonn- und Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes, von 6.00 Uhr bis 11.30 Uhr sowie am 24. Dezember ab 13.00 Uhr, alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt, verboten. Hierunter fallen auch die Flohmärkte. Ein Ausnahmetatbestand sieht das Gesetz nicht vor, sodass Flohmärkte an Sonntagen erst ab 11:30 Uhr öffnen dürfen.

Da durch den Veranstalter auf die Problematik wiederholt und sehr eindringlich hingewiesen wurde, hat die Gewerbebehörde bereits mehrfach, zuletzt am 12. Oktober bei ihrer zuständigen Fachaufsicht, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, vorgesprochen, auf die Problematik hingewiesen und eine Lösung erbeten. Im letzten Gespräch am 12. Oktober wurde von Seiten des Ministeriums zugesichert, dass das Anliegen an das für das Feiertagsrecht zuständige Ressort, dem Justizministerium, übergeben wird.

Auch wenn der Oberbürgermeister das Anliegen des Veranstalters sehr gut nachvollziehen kann, bleibt lediglich abzuwarten, bis eine Änderung des Feiertagsgesetzes durch das gesetzgebende Organ, den Landtag vorgenommen wurde.

Herr Adomeit erkennt an, dass die Stadt sich bemüht, merkt aber an, dass in andern Gemeinden kulanter verfahren wird.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. Jan Kuhn

Stralsund, 13.12.2021